

getödtet worden ist. Die politischen Gründe des hochgestellten Hrn. Referenten würden mich dazu nicht sowohl bestimmen können, nämlich, „daß der Räuber, der einmal lebensgefährliche Gewalthandlungen gegen die beraubte Person unternommen hat, lieber gleich bis zur Tödtung derselben fortgehen werde.“ Denn ich kann mich nicht überzeugen, daß der Räuber bei Verübung der Raubhandlung den Gesekentwurf so nahe vor Augen haben werde, um zu beurtheilen, wie weit er zu gehen habe oder nicht. Allein der Hauptgrund liegt mehr darin, daß man, was so vielfach ausgesprochen worden ist, die Todesstrafe nicht weiter extendire, als unumgänglich nothwendig ist.

Bürgermeister Ritterstadt: Wenn ich der Mehrheit der Deputation beigetreten bin, so ist es ganz einfach aus folgenden Gründen geschehen: Der Gesekentwurf geht im Allgemeinen von der Ansicht aus, die Todesstrafe soviel als möglich einzuschränken, sie nur auf die höchsten Verbrechen zu setzen, wohin die Tödtung oder die Versekung in einen Zustand gehört, welcher der Tödtung ziemlich gleich oder ganz nahe kommt. Dahin gehören sämtliche hier aufgeführte Fälle mit Ausnahme der Peinigung. Diese ist nur vorübergehend und kann insofern der Tödtung nicht gleichgestellt werden; daher hat es mir angemessen geschienen, sie unter den zweiten Punct zu setzen. Was das Separatvotum Sr. Königl. Hoheit betrifft, so kann ich, ich möchte fast sagen, aus denselben Gründen, ihm nicht beitreten, weil alle übrigen unter Nr. 1. aufgeführten Fälle der Tödtung ziemlich gleichstehen. Denn, in der That, man wird nicht zweifelhaft sein, ob man einem Menschen nicht lieber die Tödtung wünschen soll, als daß er sein ganzes Leben in körperlichem Sighthum oder wohl gar in Geisteszerrüttung hibringen soll. Dies würde der Tödtung ziemlich gleichstehen. Dies sind die Bedenken, die mich bewogen haben, für die Todesstrafe im Falle der Peinigung nicht, wohl aber in den übrigen Fällen, zu stimmen.

Referent Prinz Johann: Ich habe nur Einiges zur Bertheidigung meines Separatvotums hinzuzufügen. Die Todesstrafe auf Raub, wenn keine Tödtung damit verbunden war, zu setzen, scheint mir aus dem Gesichtspuncte des Rechtes mindestens zweifelhaft, strafpolitisch nicht angemessen und durch die Beispiele anderer Staaten nicht durchaus gerechtfertigt.

Ich sage: 1) aus dem Gesichtspuncte des Rechtes betrachtet, scheint mir die Todesstrafe hier zweifelhaft. Nach den bei der Berathung über die Todesstrafe entwickelten Gründen ist es wohl außer Zweifel gesetzt, daß eigentlich nur zum Schutz der Existenz des Staats und seiner einzelnen Bewohner die Todesstrafe sich rechtfertigen lasse. Ob also in dem vorliegenden Falle, wo das Leben nicht verlegt wird, die Todesstrafe sich rechtfertigen dürfte, wenn ich auch zugebe, daß der Verletzte mehr zu beklagen ist, als der Getödtete, scheint mir zweifelhaft, und im Zweifel kann ich mich nicht entschließen, für die Todesstrafe zu stimmen. Die Todesstrafe scheint mir hier aber auch 2) strafpolitisch nicht angemessen, aus den im Berichte entwickelten und vom Domherrn D. Günther näher dargelegten Gründen. Sollte

nicht die Häufigkeit des Raubes bei uns darauf hindeuten, daß unsere Gesetzgebung keine zweckmäßige war? Sollte nicht die Strafe immer politisch sein? Sollte man nicht immer auf das höchste Verbrechen die höchste Strafe setzen, weil das geringere Verbrechen leicht in ein höheres übergeht, besonders wenn ein höheres Verbrechen mit größerer Sicherheit begangen werden kann? Ich gebe noch zu bedenken, daß die Todesstrafe immer eine absolute ist, bei der eine Verwandlung in eine niedere nicht möglich ist. Daß aber eine absolute Strafe auf so verschiedenlich sich gestaltende Fälle gesetzt werde, wie bei der Verstümmelung und Peinigung, dürfte wie mehrere Mitglieder bereits entwickelt haben, nicht angemessen sein. Also auch in dieser Beziehung scheint mir die gesetzlich absolut bestimmte Todesstrafe nicht angemessen. Sie ist aber auch 3) durch fremde Gesetzgebungen nicht gerechtfertigt. Das Bairische Gesekbuch und mehrere andere haben zwar diese Bestimmung gleichfalls; das Oesterreichische Gesekbuch dagegen hat die Bestimmung, wie ich sie vorgeschlagen habe. Es setzt die Todesstrafe nur auf räuberischen Todtschlag, und wenn er nicht damit verbunden ist, setzt es darauf nur lebenslänglichen schwersten Kerker. Auch der neueste Württembergische Entwurf spricht für meine Ansicht, er geht sogar noch weiter, als mein Separatvotum; denn er bestimmt die Todesstrafe auf den Raub gar nicht, sondern nur lebenslängliche Zuchthausstrafe; denn nur der räuberische Mord kann bei dem Raube mit dem Tode bestraft werden. So weit gehe ich indeß nicht, denn gegen den Raubmord muß unbedingt dem Staatsbürger Schutz gewährt werden, und es ist namentlich ein Vergehn, von dem der Grund gilt, daß es in Sachsen nicht so ganz fremd ist, wie die vom Hrn. Staatsminister mitgetheilte Eröffnung beweist. Ich glaube nicht, daß in Oestreich ungeachtet nach der dort bestehenden Gesetzgebung die Todesstrafe nicht auf den bloßen Raub steht, häufigere Räubereien stattfinden. Aus diesem Grunde scheint mir, daß eine härtere Strafbestimmung nicht nothwendig ist, und die Verbindung, in welcher wir mit Oestreich stehen, und mit dem wir auf unsern Grenzen in Berührung kommen, scheint mir ein Grund mehr zu sein, daß eine gleiche Gesetzgebung in beiden Ländern stattfinden möge.

v. Carlowitz: Wenn sich die Debatte jetzt mehr zu dem Gutachten des hochgestellten Referenten gewendet hat, so muß ich bekennen, daß ich mich demselben nicht anschließen kann, auch nicht nach der trefflichen Bertheidigung desselben, die ich so eben vernommen habe. Mir scheint, als ob das Gutachten des Referenten annehmen weiter Nichts wäre, als die Todesstrafe nur allein auf das Verbrechen des Hochverraths und des Mordes beschränken; denn was ist der Raubmord viel Anders, als Mord? Er ist nur eine Gattung des Mordes. Ich weiß wohl, es hat der Gesekentwurf die Todesstrafe auch aufgenommen für gewisse Fälle der Brandstiftung; ich sehe aber nicht ab, wie sich der Entwurf dort rechtfertigen ließe, wenn man hier beim Raube die Todesstrafe so gut als abwerfen wollte. Fassen wir Artikel 161. in's Auge und nehmen wir an, daß der hochgestellte Referent und mit ihm die Kammer sogar alle